

Satzung

(In der Fassung des Vorstandbeschlusses vom 01. Juli 2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mobile Ethikberatung im Gesundheitswesen für Schleswig-Holstein (MEGSH)“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck; Palliativnetz Travebogen, Ziegelstraße 9-11, 23556 Lübeck
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Information, Beratung und Moderation bei ethischen Fragestellungen oder Dilemmata in der Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Das Angebot einer Ethikberatung für Menschen in medizinischer Behandlung und/oder Pflege, deren An- und Zugehörige und die mit der Pflege und Behandlung befassten Berufsgruppen (z.B. Pflege, Medizin, Therapie, Seelsorge, Soziale Arbeit).
 - (b) Die Vernetzung mit den Klinischen Ethikkomitees der Krankenhäuser und außerklinischen Beratungsstrukturen im Land Schleswig-Holstein
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) Fortbildungsveranstaltungen zu Ethik-Themen für die mit der Pflege und Behandlung befassten Berufsgruppen.
 - (e) Fortbildungen zur Durchführung von Ethikberatung.
 - (f) Förderung von Strukturen der Ethikberatung und Vernetzung.
 - (g) Koordination der mobilen Ethikberatung.

§ 3 Aufbringen der Mittel, Überschüsse, Zuwendungen und Vergütungen

- (1) Die Mittel des Vereins werden aus Mitglieder- und Fördermitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Wird die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand abgelehnt, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. Beendigung der juristischen Person, durch den Austritt oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb und Verlust der der Fördermitgliedschaft gelten Abs. 2 – 4 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Über die Festsetzung von Jahresbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Von den Fördermitgliedern werden individuell vereinbarte Beiträge erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die für den Verein in der Ethikberatung als Hauptmoderator*in tätig werden, müssen über eine geeignete Qualifikation verfügen – mindestens über den zertifizierten Kurs Kompetenzstufe 1 (K1) der Akademie für Ethik in der Medizin (AEM) zur Qualifizierung für Ethikberater*in im Gesundheitswesen. Über die Zulassung anderer gleichwertiger Qualifikationen entscheidet der Vorstand.
- (2) Diese Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie haben das Recht, im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer fallbezogenen Ethikberatung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Unterlagen werden unter Beachtung der beruflichen Schweigepflicht und datenschutzrechtlicher Aspekte aufbewahrt.
- (4) Sofern sich ein Mitglied oder der Verein zur Durchführung der Ethikberatung Dritter bedient (Auftragnehmer*in oder Arbeitnehmer*in), ist die Einhaltung der Absätze 1-3 sicherzustellen.
- (5) Den für den Verein tätigen Ethikberater*innen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwands- sowie Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Wahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder an die zuletzt übermittelte Emailadresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder

Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, in dem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ein Mitglied zur Leitung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen benennt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der/die Protokollführer*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand bzw. den/die Versammlungsleiter*in zugelassen werden. Über die Erteilung des Rederechts beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie einen Internet-Auftritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Abstimmungen in schriftlicher Form sind zulässig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
- (11) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der/die

Kandidat*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter*in durch Ziehung eines Loses.

- (12) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Ein Mitglied des Vorstands sollte zugleich mind. Ethikberater*in mit der Qualifikation „Kordinator*in für Ethikberatung im Gesundheitswesen“ (K2) nach AEM sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Arbeitnehmer*innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer*in einsetzen, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

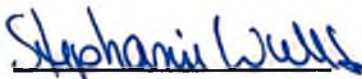
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Patientenombudsmann/-frau Schleswig Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Lübeck, den 01.07.2021



Sebastian Heinlein
1. Vorsitzender



Stephanie Wulf
2. Vorsitzende



Dr. Doreen Richardt
Schatzmeisterin